

Brüssel, den 7. Mai 2026
(OR. en)

7172/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0313 (APP)

ECOFIN 310
UEM 104

ECB
EIB

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 332/2002
– Grundsätzliche Einigung
– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 2. Oktober 2025 dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES¹ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates² im Hinblick auf die Finanzierungsmodalitäten und die Anwendung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie vorgelegt. Die Rechtsgrundlage bildet Artikel 352 AEUV, aus dem sich die Anwendung eines besonderen Gesetzgebungsverfahrens ableiten lässt.

¹ Dok. ST 13507/25.

² ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1 und ABl. C 141 vom 17.5.2012, S. 7.

2. Dieser Vorschlag ist Teil eines Gesetzgebungspakets, das auch einen Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES³ zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1173/2011⁴ und (EU) Nr. 473/2013⁵ zwecks Angleichung an den EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung und weiterer Vereinfachung dieses Rahmens und einen Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES⁶ zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 472/2013⁷ im Hinblick auf die wirtschafts- und haushaltspolitische Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind, enthält.
3. Die in der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 festgelegte Finanzierungsmethode der Zahlungsbilanzfazilität beruht zurzeit auf Back-to-Back-Finanzierung. Nach Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist die Anwendung einer anderen Methode vorgesehen, und zwar der sogenannten diversifizierten Finanzierungsstrategie. Da der finanzielle Beistand, der den Mitgliedstaaten, die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten bedroht sind, im Rahmen der Fazilität zur Verfügung steht, dafür vorgesehen ist, rasch ausbezahlt zu werden, um die finanzielle Stabilität wiederherzustellen, wird in dem Vorschlag gefordert, dass Finanzierungsmodalitäten für die Nutzung der Fazilität im Lichte der gewonnenen Erfahrungen geändert werden. Vor diesem Hintergrund sollen mit dem Vorschlag Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 vorgenommen werden, um die Finanzierungsmodalitäten für die Nutzung der Fazilität zu ändern und insbesondere eine diversifizierte Finanzierungsstrategie umzusetzen.

HAUPTELEMENTE

4. Die Gruppe der Finanzreferenten hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 6. Oktober, 16. Oktober, 20. Oktober, 4. November und 25. November 2025 erörtert.

³ Dok. ST 13498/25.

⁴ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1.

⁵ ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11.

⁶ Dok. ST 13502/25.

⁷ ABl. L 140 vom 27.05.2013, S 1.

5. Im Anschluss an die Bemerkungen der Delegationen hat der Vorsitz im Vorfeld der Sitzung vom 25. November 2025 einen Wortlaut vorgeschlagen, der eine einzige Änderung verfahrenstechnischer Art beinhaltet. Der Text wurde anschließend von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet, und die Delegationen wurden über das Ergebnis unterrichtet. Der überarbeitete Text fand die erforderliche Unterstützung der Delegationen. Die Europäische Zentralbank wurde konsultiert und hat eine Stellungnahme⁸ abgegeben.

FAZIT

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
- dem Entwurf einer Verordnung des Rates in der Fassung des Dokuments 6190/26 grundsätzlich zustimmen und
 - das Europäische Parlament um Zustimmung zu dem oben genannten Entwurf einer Verordnung des Rates ersuchen.
7. Im Einklang mit dem vom AStV am 14. Juli 2020⁹ gebilligten Ansatz für die Transparenz der Rechtsetzung und in vollständiger Kohärenz mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und der Geschäftsordnung des Rates wird der dem Europäischen Parlament übermittelte vereinbarte Wortlaut veröffentlicht, sofern der Ausschuss der Ständigen Vertreter keine Einwände erhebt.

⁸ ABl. C, C/2025/6772, 23.12.2025.

⁹ Dok. ST 9493/20.